Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 27.

(Nr. 5745.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Memeler Kreises im Betrage von 10,000 Rthlrn. II. Emission. Vom 2. Juli 1863.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

Nachdem von den Kreisständen des Memeler Kreises im Regierungsbezirk Königsberg auf dem Kreistage vom 2. Januar 1863. beschlossen worden, die zur Vollendung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten nach Aufnahme einer Schuld von 50,000 Rthlrn. noch erforderlichen Geldmittel im Wege einer ferneren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 10,000 Rthlrn. ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 10,000 Thalern, in Buchstaben: zehntausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

13	Stück	à 200	Thaler	=	2,600 Thaler,
24	=	à 100	=	=	2,400 =
100	=	à 50	=	=	5,000 =
				=	10,000 Thaler,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, sowie mit dem Betrage der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Ausgegeben zu Berlin den 4. September 1863.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Carlsbad, den 2. Juli 1863.

(L. S.) Wilhelm.

v. Mühler. für den Finanzminister. v. Selchow. für den Minister für Handel rc. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Obligation

des Memeler Kreises II. Emission

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm ... . bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 2. Januar 1863. wegen Aufnahme einer weiteren Schuld von 10,000 Thalern, bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Memeler Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von ...... Thalern Preußisch Kurant, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 10,000 Thalern geschieht vom Jahre 1863. ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von 37 Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos

Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1864. ab in dem Monate Januar jeden Jahres.

Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Auslosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen.

Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Königsberg, sowie in der Hartungschen und Ostpreußischen Zeitung, in dem Memeler Kreisblatt, Dampfboot, Anzeiger und der Bürgerzeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Memel, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Memel.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ...... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1868. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Memel gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Memel, den ..ten .... 18..

(Stempel.)

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Memeler Kreise.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Zins-Kupon

zur

Kreis-Obligation des Memeler Kreises

(II. Emission)

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten ...... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) .... Thalern .... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Memel.

Memel, den ..ten .... 18..

(Stempel.)

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Memeler Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Halbjahres ab, erhoben wird.

(Die Namensunterschriften der Mitglieder der Kommission können mit Lettern oder Faksimile-Stempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinskupon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.)

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Memeler Kreises

(II. Emission).

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Memeler Kreises II. Emission

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à 5 Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Memel.

Memel, den ..ten .... 18..

(Stempel.)

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Memeler Kreise.

Anmerkung. Die Namensunterschriften der Mitglieder der Kommission können mit Lettern oder Faksimile-Stempeln gedruckt werden, doch muß jeder Talon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden. Der Talon ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinskupons mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken.

11ter Zins-Kupon.	12ter Zins-Kupon.
Talon.	

(Nr. 5746.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Juli 1863., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Enger im Kreise Herford, Regierungsbezirks Minden, über Westerenger nach der Grenze des Kreises Halle in der Richtung auf Werther.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee von Enger im Kreise Herford, Regierungsbezirks Minden, über Westerenger nach der Grenze des Kreises Halle in der Richtung auf Werther genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Herford das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung dieser Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Carlsbad, den 11. Juli 1863.

Wilhelm.

Für den Finanzminister: v. Mühler. Für den Minister für Handel ꝛc.: v. Selchow.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5747.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend den mit der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Regierung vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung. Vom 1. August 1863.

Gemäß dem §. 269. des Preußischen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851. sollen die dort zum Schutze der Waarenbezeichnungen festgesetzten Strafen auch dann eintreten, wenn die mit Strafe bedrohte Handlung gegen die Angehörigen eines fremden Staats gerichtet ist, in welchem nach publizirten Verträgen oder Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Nachdem nunmehr die Königlich Preußische und die Herzoglich Anhalt-Bernburgische Regierung unter sich übereingekommen sind, gegenseitig ihre beiderseitigen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen einander gleichzustellen und zu behandeln, so wird hierdurch Seitens des unterzeichneten Königlich Preußischen Präsidenten des Staatsministeriums, Ministers der auswärtigen Angelegenheiten noch besonders und ausdrücklich erklärt, daß die Bestimmungen des §. 269. des erwähnten Strafgesetzbuches auch zum Schutze der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Unterthanen in der gesammten Königlich Preußischen Monarchie bis auf Weiteres Anwendung finden sollen.

Hierüber ist Königlich Preußischer Seits die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt und solche mit dem Königlichen Insiegel versehen worden.

Berlin, den 1. August 1863.

Der Königlich Preußische Präsident des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

(L. S.) v. Thile.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Regierung ausgewechselt worden, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 1. August 1863.

Der Präsident des Staatsministeriums, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

v. Thile.

 (Nr. 5748.)

(Nr. 5748.) Allerhöchster Erlaß vom 5. August 1863., betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Feuersozietät des Preußischen Markgrafthums Ober-Lausitz.

Auf den Bericht vom 23. Juli d. J. will Ich dem zurückfolgenden revidirten Reglement für die Feuersozietät des Preußischen Markgrafthums Ober-Lausitz, welches an Stelle des Reglements vom 26. Juli 1854. (Gesetz-Samml. S. 426. ff.) tritt, hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Gegenwärtiger Erlaß und seine Anlage sind durch die Gesetz-Sammlung zu publiziren.

Bad Gastein, den 5. August 1863.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Revidirtes Reglement

für die

Feuer-Sozietät des Preußischen Markgrafthums Ober-Lausitz.

---

§. 1.

1) Allgemeine Bestimmungen. Die Feuersozietät umfaßt das Markgrafthum Oberlausitz, Preußischen Antheils, in den Grenzen seines Kommunalverbandes und steht unter der Verwaltung der Kommunalstände dieses Landestheils. Der Zweck der Sozietät ist die gegenseitige Versicherung der in dieselbe aufgenommenen Gebäude gegen Feuersgefahr.

§. 2.

Die Sozietät versichert nur Gebäude innerhalb der Preußischen Ober-Lausitz.

Die

Die Versicherung von Pertinenzstücken der bei der Sozietät versicherten Gebäude, welche als integrirende Theile derselben zu betrachten sind, sowie die Versicherung von Zäunen und Bewehrungen hängt von dem Ermessen der Direktion ab.

§. 3.

Unbedingt ausgeschlossen von der Versicherung sind Pulvermühlen und Pulvermagazine. Außerdem ist die Direktion ermächtigt, Gebäude, in denen sehr bedeutende Feuerungsanlagen vorhanden sind, oder mehr oder weniger feuergefährliche Gewerbe oder Geschäfte getrieben werden, insbesondere aber Schwefelraffinerien, Theeröfen und Rußhütten, Brau- und Brennereien mit hölzernen Darren, Theatergebäude, Glas- und Schmelzhütten, Eisen- und Kupferhämmer, Metallgießereien, Anstalten zur Fabrikation von Cichorien, Terpentin-, Gas-, Phosphor-, Firniß-, Soda-, Blausäure-, Aether-, Holzsäure-, Knallsilber-, Knallgold-, Vitriol-, Salmiak- und ähnliche Fabriken, Spinnereien in Flachs, Hanf, Schaaf- und Baumwolle, Pottaschebrennereien, Papiermühlen, worin das Papier durch Oefen und Kanäle getrocknet wird, und Gebäude, worin sich Dampfmaschinen befinden, desgleichen solche Gebäude, welche nach dem Ermessen der Direktion den vorstehend aufgeführten hinsichtlich der Feuersgefahr gleichstehen, entweder von der Versicherung ganz auszuschließen, oder gegen einen Beitragssatz, über welchen die Direktion mit den Besitzern übereinkommt, unter dem Vorbehalte aufzunehmen, daß der Direktion von Jahr zu Jahr freisteht, ein solches Vertragsverhältniß drei Monate vor Ablauf des Jahres aufzukündigen. Die Vereinbarung kann nach Umständen von der Direktion auch innerhalb der üblichen Klassensätze (§. 13.) getroffen werden.

2) Aufnahmefähigkeit der Theilnehmer.

Auch auf sonstige Gebäude, welche ein Zubehör der vorstehend bezeichneten Fabriken, Anstalten und Anlagen sind, oder doch in deren Nähe liegen, finden die obigen Bestimmungen gleichfalls Anwendung.

Nicht minder ist die Direktion befugt, Versicherungsanträge abzulehnen, sowie bereits bestehende Versicherungen zu löschen:

a) wenn ein Gebäude durch feuerpolizeiwidrige Einrichtungen, durch baulichen Verfall, schlechte Feuerungsanlagen oder sonstige Ursachen einen außerordentlichen Grad von Feuersgefahr darbietet;

b) wenn der betreffende Besitzer erweislich selbst mit Feuer und Licht fahrlässig umgeht, oder die in dieser Beziehung ihm als Hausherrn obliegende Aufsicht über Andere gröblich vernachlässigt, oder man sich bei demselben nach dem Ermessen der Direktion einer absichtlichen Brandstiftung versehen kann.

Die Löschung tritt, wenn die Direktion nicht einen späteren Termin bestimmt, sechs Wochen nach dem Tage der betreffenden Verfügung in Kraft.

Dem unbemittelten Eigenthümer eines bei der Sozietät versicherten, von derselben aber wegen baulichen Verfalls eigentlich auszuschließenden Gebäudes darf zu dessen Wiederherstellung von der Direktion eine Unterstützung aus dem Thei-

Theile des Reservefonds bewilligt werden, welchen zu solchen Verwendungen nach Umständen zu bestimmen, dem Kommunallandtage vorbehalten bleibt.

§. 4.

Kein Gebäude darf gleichzeitig bei dieser Feuersozietät und bei einer anderen Anstalt versichert werden.

Ist ein Gebäude dieser Bestimmung entgegen noch anderswo versichert worden, so wird dasselbe in dem Kataster gelöscht, und der Eigenthümer hat überdies eine an die Sozietätskasse zu zahlende Konventionalstrafe in der Höhe des sechsten Theiles der ganzen Summe, mit welcher er bei der Feuersozietät versichert ist, verwirkt.

Wird die mehrfache Versicherung erst nach stattgehabtem Brande entdeckt, so geht der Eigenthümer, anstatt jener Strafe, der ihm sonst aus der Sozietätskasse zukommenden Brandvergütigung verlustig, ohne daß gleichwohl seine Verbindlichkeit zur Entrichtung der Feuerkassenbeiträge bis zum Ablaufe des Halbjahres, in welchem der Brand stattfindet, eine Abänderung erleidet.

Es ist unzulässig, von den in einem und demselben Gemeinde- oder Gutsbezirke befindlichen Gebäuden eines und desselben Besitzers nur einen Theil bei dieser Sozietät zu versichern. Eine Ausnahme findet statt, wenn die anderen Gebäude zu den nach §. 3. nicht unbedingt aufnahmefähigen gehören. Ferner kann die Direktion eine Ausnahme gestatten bei dem Uebergange solcher Gebäude in die Sozietät, welche bisher bei einer anderen Anstalt versichert waren.

§. 5.

3) Pflicht zur Versicherung wegen Hypotheken.

Jeder Hypothekengläubiger, für dessen Forderung ein versichertes Gebäude verhaftet ist, kann sein Hypothekenrecht im Feuersozietätskataster vermerken lassen, wofern er sich solches ausbedungen hat, oder des Schuldners ausdrückliche Einwilligung dazu beibringt.

Die geschehene Eintragung wird auf dem Schuld-Dokumente bescheinigt. Ein solcher Vermerk hat die Wirkung, daß, wenn nicht die Löschung der Hypothek nachgewiesen, oder die schriftliche Einwilligung des Gläubigers unter Beischluß des Dokuments beigebracht wird, für ein solches verpfändetes Gebäude weder der Austritt aus der Feuersozietät, noch die Herabsetzung der Versicherung unter die bedungene Summe (außer im Falle der nothwendigen Herabsetzung §. 11.) zulässig ist. Von der nothwendigen Herabsetzung der Versicherung wird aber, sowie von der etwaigen gänzlichen Ausschließung (§§. 3. und 19.) des betreffenden Gebäudes von der Sozietät, den im Kataster vermerkten Hypothekengläubigern von der Direktion durch die Post Kenntniß gegeben, und zwar in dem Falle der bevorstehenden Ausschließung wegen rückständig gebliebener Beiträge (§. 19.) mit dem gleichzeitigen Anheimstellen, binnen vier Wochen — als wie lange die Versicherung des ihnen verpfändeten Gebäudes noch aufrecht erhalten wird — die Beiträge für den Schuldner zu berichtigen.

Im Falle des Brandes eines solchen Gebäudes hat der Gläubiger nur

das Recht zu verlangen, daß die Brandvergütigung, den Vorschriften dieses Statuts gemäß, zum Bau verwendet wird.

Die Brandvergütigung, deren der Versicherte nach den §§. 4. 29. 34. coll. 37. des Reglements ganz, beziehungsweise zur Hälfte verlustig geworden, ist die Sozietät dennoch verpflichtet, den Hypothekengläubigern, mögen ihre Forderungen im Kataster vermerkt sein oder nicht, soweit zu gewähren, als sie aus dem Pfandgrundstücke, oder, wenn ihnen zugleich ein persönliches Recht gegen den Eigenthümer dieses Grundstücks zusteht, auch aus dessen sonstigem Vermögen wegen ihrer Hypothekenforderung nicht zur Hebung gelangt sind.

Die Zahlung erfolgt nach der den Gläubigern zustehenden Priorität, oder, wenn die Direktion sich mit deren Prüfung nicht befassen will, zum Depositum des Gerichts der belegenen Sache. Zinsen von der Brandentschädigung zu zahlen, ist die Sozietät aber nicht gehalten.

Die Rentenpflichtigkeit aller bei der Sozietät zur Versicherung kommenden bäuerlichen Stellen, welche die Königliche Rentenbank der Sozietät als rentenpflichtig bezeichnet, wird auch ohne ausdrückliche Einwilligung der Stellenbesitzer mit den in diesem Paragraphen ausgesprochenen Wirkungen im Kataster vermerkt.

§. 6.

4) Zeit des Ein- und Austritts.

Der Eintritt in die Sozietät, sowie zulässige Erhöhungen der Versicherungssummen finden regelmäßig jährlich zweimal, nämlich mit dem Tagesbeginn des ersten Januar und des ersten Juli jeden Jahres statt (§. 42.).

Doch kann Beides auch zu jeder anderen Zeit auf ausdrücklichen Antrag geschehen, und werden dann die Beiträge bei einem neuen Eintritte nur vom Anfange des Eintritts-Monats ab, dagegen bei Erhöhung der Versicherungssumme für das ganze laufende Halbjahr berechnet. Die rechtliche Wirkung des Versicherungsvertrages beginnt in diesem Falle mit der Anfangsstunde desjenigen Tages, von welchem das Genehmigungsdekret der Direktion datirt ist, oder, wenn das zur Versicherung angemeldete Gebäude zu dieser Zeit noch bei einer anderen Sozietät versichert ist, mit dem in dem Genehmigungsdekret der Direktion zu bezeichnenden Zeitpunkte, wo diese Versicherung abläuft.

Der freiwillige Austritt aus der Sozietät und die freiwillige Herabsetzung der Versicherungssumme darf nur halbjährig mit dem letzten Juni und letzten Dezember erfolgen (§. 42.).

Wird die Löschung eines Gebäudes oder die Herabsetzung der Versicherungssumme nothwendigerweise von der Direktion verfügt, so sind die zeitherigen Beiträge, mit Ausnahme des Falles der doppelten Versicherung (§. 4.) und des Brandes (§. 36.), nur bis zum Schlusse desjenigen Quartals, in welchem jene Maaßnahme in Kraft tritt (§§. 3. und 11.), zu erheben.

§. 7.

5) Höhe der Versicherungs-Summe.

Die Versicherungssumme darf den gemeinen Werth derjenigen Theile des versicherten Gebäudes, welche durch Feuer zerstört oder beschädigt werden können, niemals übersteigen.

Nur von allen Seiten in der Erde befindliche Grund- und Kellermauern sind als durch das Feuer nicht zerstörbar anzusehen.

Auch ein noch im Bau begriffenes Gebäude kann schon im Voraus bis zum vollen Werth, den es nach seiner Vollendung haben wird, versichert werden. Im Falle eines Brandes wird aber der entstandene Schaden nur nach Maaßgabe des vorgeschrittenen Baues vergütet, während der Beitrag stets nach Höhe der ganzen Versicherungssumme zu entrichten ist.

Ist der Bau vollendet, so bleibt es Sache des Besitzers, dies nachzuweisen (§. 9.), um nach einem Brande die volle Versicherungssumme vergütet erhalten zu können.

§. 8.

Mit Beobachtung dieser Beschränkungen (§. 7.) hängt die Bestimmung der Summe, auf welche ein Gebäudebesitzer bei der Sozietät Versicherung nehmen will, von ihm selbst ab, nur muß diese Summe in Wurzeln, das heißt in Beträgen von zehn Thalern Preußisch Kurant, abgerundet sein.

§. 9.

Die Ermittelung und Bescheinigung des gemeinen Werths geschieht durch die Ortspolizei- und die Kommunalbehörde, mit Vorbehalt der Prüfung der von der Direktion bestellten Bezirkskommissarien und Sachverständigen, nach den von der Direktion vorzuschreibenden Grundsätzen.

Die Ortspolizei- und die Kommunalbehörde amtiren unentgeltlich.

Wird von den Ortsgerichten aber die Anfertigung der Deklarationen verlangt, so gebühren ihnen für die dreifache Ausfertigung vier Silbergroschen bei Versicherung einer Gärtner- oder Häuslerstelle und sechs Silbergroschen bei Versicherung jedes größeren Gehöfts, sowie einer Fabrikanlage.

Diese Kosten trägt der Gebäudebesitzer.

Wird die neue Deklaration durch eine nothwendig gewordene Herabsetzung der Versicherung bedingt, so sind die Ortsgerichte zur unentgeltlichen Ausfüllung der von der Sozietät zu verabfolgenden Deklarationsformulare verpflichtet.

Die Kosten für die Prüfung des Versicherungswerthes durch den Bezirkskommissarius oder durch Sachverständige werden in der Regel von der Sozietät und nur dann von dem Gebäudebesitzer getragen, wenn er seine Gebäude vor dem gewöhnlichen Eintrittstermine (§. 6.) versichern und deshalb die Prüfung vor dem 1. Mai und 1. November (§. 42.) vornehmen lassen will.

§. 10.

Sowohl bei der von dem Eigenthümer selbst nach §§. 8. ff. bestimmten Versicherungssumme, als bei der Taxirung ist auch noch darauf zu achten, daß, wenn der Eigenthümer des Gebäudes etwa freies Baumaterial zu fordern befugt ist, der Werth desselben außer Anschlag bleibt.

§. 11.

§. 11.

Der Direktion steht die Befugniß zu, den nach §. 9. ermittelten Betrag des zulässigen Versicherungswerthes nach ihrem Ermessen unter die Taxe herabzusetzen, sowie ferner jederzeit auf Kosten der Sozietät durch Kommissarien Revisionen des Versicherungswerthes aller oder einzelner Gebäude vornehmen zu lassen, und danach die versicherungsfähig bleibenden Summen festzusetzen und die etwa höher versicherten Gebäude sofort auf diese Summen herabzusetzen. Auch sind alle mit den Feuersozietäts-Angelegenheiten beauftragte Personen verpflichtet, ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Versicherungssumme, zumal solcher Gebäude, deren Werth nach der Erfahrung schnell abzunehmen pflegt, niemals den wirklich noch vorhandenen Werth der versicherten Gebäude übersteige.

Auf solche Fälle aufmerksam zu machen, ist Obliegenheit aller Versicherten.

Wird die Versicherungssumme eines neu angemeldeten Gebäudes von der Direktion unter die Taxe herabgesetzt, so steht dem Besitzer frei, seinen Versicherungsantrag zurückzunehmen. Wird die Versicherungssumme eines bereits versicherten Gebäudes in Folge der Revision herabgesetzt, so steht dem Besitzer der Austritt im nächsten Termine (§. 42.) zu.

§. 12.

6) Erhöhung und Herabsetzung der Versicherungs-Summe.

Jeder kann die bisherige Versicherungssumme bis zu dem zulässigen Maximum erhöhen oder auch, mit Ausnahme des im §. 5. bezeichneten Falles, bis zu einem willkürlichen Minderbetrage herabsetzen lassen.

§. 13.

7) Klassifikation der Gebäude.

Die versicherten Gebäude werden nach ihrer Bauart und der daraus hervorgehenden Verschiedenheit der Feuergefährlichkeit in drei Klassen eingetheilt, und zwar begreift die

I. Klasse alle Gebäude mit massiver Bedachung und massiven Umfassungswänden, einschließlich der Giebel,

II. Klasse alle übrigen Gebäude mit massiver Bedachung,

III. Klasse alle Gebäude, welche nicht massive Bedachung haben.

Unter massiver Bedachung wird jede von der Staatsbehörde als feuerfest anerkannte Bedachungsart verstanden.

Bei Gebäuden von verschiedener Bau- und Bedachungsart bestimmt der feuergefährlichere Theil derselben die Klasse, zu welcher sie gehören.

Dem Ermessen der Direktion ist es jedoch anheimgegeben, mit Rücksicht auf die obwaltenden, die geringere oder größere Feuergefährlichkeit der versicherten Gebäulichkeiten bedingenden Umstände aller Art, die reglementsmäßigen Klassenbeitragssätze zu ermäßigen oder zu erhöhen; es darf aber dabei nicht unter die Hälfte des Beitrags der ersten Klasse hinunter- und der Regel nach nicht

nicht über den dreifachen Betrag des Beitrags der dritten Klasse hinausgegangen werden, die Direktion müßte denn über einen noch höheren Beitragssatz mit dem Eigenthümer des betreffenden Gebäudes besonders übereingekommen sein.

Kirchen sollen in keinem Falle zu einem höheren Beitrage als zur Hälfte des reglementsmäßigen Klassenbeitragssatzes herangezogen werden.

§. 14.

Wenn der Versicherungssuchende mit der hiernach von der Direktion hinsichtlich der Klassifikation der Gebäulichkeit und des dafür zu erlegenden Beitrags getroffenen Entscheidung nicht einverstanden ist, so steht ihm frei, seinen Antrag zurückzunehmen.

§. 15.

8) Beiträge. Das Beitragsverhältniß der drei Klassen (§. 13.) wird dahin bestimmt, daß auf je Einen Silbergroschen, welcher in der ersten Klasse zu bezahlen ist, die zweite Klasse zwei Silbergroschen und die dritte Klasse fünf Silbergroschen beitragen muß.

Mit Beobachtung dieses Verhältnisses werden die Beiträge rücksichtlich jeder Klasse für jede am Anfange des Halbjahres katastrirte Wurzel auf eine runde Summe bestimmt. Bruchpfennige werden dabei für voll gerechnet. Es wird ferner zur Bildung eines Reservefonds ein Zuschlag erhoben, welcher jedoch Einen Pfennig pro Wurzel in der ersten Klasse nicht überschreiten darf. Dieser Reservefonds ist Eigenthum der Sozietät, und Austretende haben daran keinen Anspruch. Er ist bestimmt, die Zahlungsverpflichtungen der Sozietät auch vor dem Ausschreiben der Beiträge durch Vorschüsse zu erfüllen, und darf nach dem Befinden des Kommunallandtages auch zur Ermäßigung der Beiträge verwendet werden.

Bis zu welcher Höhe derselbe anzusammeln, und in welcher er zu erhalten ist, bestimmt ebenfalls der Kommunallandtag.

§. 16.

Die Klasseneintheilung und das Beitragsverhältniß (§§. 13. und 15.) der verschiedenen Klassen können von Zeit zu Zeit einer neuen Prüfung durch den Kommunallandtag unterworfen werden; dabei beschlossene Abänderungen unterliegen der Genehmigung des Oberpräsidenten.

§. 17.

Die Direktion ist zur Rückversicherung einzelner Risikos oder ganzer Klassen befugt. Die Prämien dafür werden aus den allgemeinen Beiträgen (§. 15.) gedeckt.

§. 18.

Besondere Beiträge werden je nach dem Bedarfe zur Bestreitung der Verwaltungskosten, und zwar zugleich mit den allgemeinen Beiträgen, aber nicht nach

nach dem Klassenverhältniß (§. 15.), sondern lediglich nach den Versicherungssummen ausgeschrieben und erhoben.

§. 19.

Die Feuersozietäts-Beiträge (§§. 15. 18.) werden halbjährig, alsbald nach dem 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres, postnumerando mit genauer Bestimmung des Ablaufs der sechswöchentlichen Zahlungsfrist ausgeschrieben und das Ausschreiben durch das Liegnitzer Regierungs-Amtsblatt und durch die Kreisblätter veröffentlicht. 9) Ausschreibung der Beiträge.

Die Beiträge werden jeden Orts in der Art, wie es bei den Grundsteuern üblich ist, von dem Ortserheber gegen Quittung eingehoben und von ihm im Ganzen an das Landsteueramt gegen Quittung abgeliefert. Wer die Einsammlung bei den Grundsteuern zu bewirken schuldig ist, hat diese Pflicht auch rücksichtlich der Sozietätsbeiträge zu erfüllen.

Die nach dem Ablauf der Frist noch verbliebenen Rückstände werden gleich den Grundsteuerresten exekutivisch beigetrieben. Nach fruchtlosem Ausfalle der Mobiliar-Exekution ist dem Restanten eine letzte vierwöchentliche Zahlungsfrist mit der Androhung zu setzen, daß im Falle der Nichtbefolgung seine Gebäude ohne Weiteres im Kataster gelöscht werden würden. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann die Direktion letzteres anordnen, es müßten denn im Kataster Hypothekengläubiger vermerkt sein, und diese sich zur Zahlung der rückständigen Beiträge verstehen (§. 5.).

Der Beitrag wird bei jedem Ausschreiben nach den zu dieser Zeit bekannten Bränden des verflossenen Halbjahres und mit Hinzurechnung der muthmaaßlich vorgefallenen, aber noch nicht angemeldeten Brandschäden abgemessen.

§. 20.

Wenn während der Versicherungszeit in oder an dem Gebäude oder in dessen Nachbarschaft irgend Etwas eintritt, wodurch die ursprünglichen Angaben in der Deklaration eine Aenderung erleiden, so ist der Versicherte verpflichtet, der Direktion innerhalb des laufenden Halbjahres davon Anzeige zu machen und sich der durch die etwa vergrößerte Feuersgefahr bedingten Erhöhung der Beiträge zu unterwerfen. Ueber die Anzeige hat die Direktion eine Bescheinigung zu ertheilen. 10) Veränderungen während der Versicherungszeit.

§. 21.

Wird die Anzeige nicht in dem laufenden Halbjahre geleistet, so muß der Versicherte den vierfachen Betrag der Differenz zwischen den geringeren Beiträgen, welche er entrichtet hat, und den höheren, welche er hätte entrichten müssen, als Konventionalstrafe zahlen. Dieser Strafbeitrag wird von dem Anfange des Halbjahres, in welchem die Anzeige hätte gemacht werden sollen, bis zu Ende des Halbjahres, in welchem dieselbe nachträglich gemacht, oder anderweitig die Entdeckung der vorgekommenen Veränderung erfolgt ist, jedoch nicht über den Zeitraum von vier Jahren hinaus, gerechnet.

 §. 22.

§. 22.

Dagegen wird zwar die durch die Veränderung vergrößerte Feuersgefahr von der Sozietät vom Anfang mit übernommen, es muß aber auch — außer dem Strafbeitrage (§. 21.) — der deshalb etwa zu entrichtende höhere laufende Beitrag vom Anfange des Halbjahres an voll entrichtet werden, in welchem die Veränderung stattgefunden hat.

§. 23.

11) Verfahren nach erfolgtem Brandschaden.

Wenn ein Feuerschaden eintritt, dürfen mit Ausnahme des zur Beseitigung einer weiteren Feuersgefahr nöthigen Weg- und Aufräumens, worauf schleunig zu halten, die Materialien der abgebrannten oder niedergerissenen Gebäude nicht bei Seite geschafft, noch sonst verwendet, auch etwa noch stehende Gebäudetheile außer im Falle eines Gefahr drohenden Einsturzes nicht abgetragen werden, bevor nicht der Bezirkskommissarius der Feuersozietät und in dem §. 24. bezeichneten Falle auch der Sachverständige davon Kenntniß genommen hat.

Derjenige Versicherte, welcher dawider handelt, und dadurch die Ermittelung, ob der Feuerschaden total oder partiell gewesen, oder die Abschätzung der Schadenquote (§. 25.) vereitelt, erleidet von der festgestellten Entschädigung einen Abzug, welchen die Direktion bis zum Betrage des vierten Theiles derselben bestimmen kann.

§. 24.

Der Brandbeschädigte muß binnen acht und vierzig Stunden nach dem Brande dem Bezirkskommissarius von dem Brande Anzeige machen, widrigenfalls er denselben Verlust an der Brandentschädigung, wie §. 23. bemerkt ist, erleidet. Der Bezirkskommissarius hat längstens in drei Tagen die Besichtigung des Schadens zu bewirken.

Ueberzeugt sich derselbe, daß ein Totalschaden vorliegt, so hat er blos an Ort und Stelle eine Verhandlung aufzunehmen, wodurch dieses Resultat festgestellt wird, handelt es sich aber um eine partielle Beschädigung, so muß von ihm, längstens binnen anderweiten drei Tagen, bei der Schadenbesichtigung außerdem noch der Sachverständige (§. 9.) zugezogen und von Beiden die Abschätzung der Schadenquote sogleich an Ort und Stelle vorgenommen werden. Trifft der Brandschaden einen Bezirkskommissarius selbst, oder ist dieser verhindert, das Geschäft zu besorgen, so liegen seine Funktionen dem Stellvertreter ob.

§. 25.

Die Abschätzung des Schadens bei partiellen Beschädigungen hat den Zweck, das Verhältniß zwischen demjenigen Theile des von der Feuersozietät versicherten Bauwerths, welcher durch das Feuer und bei dessen Dämpfung vernichtet, und demjenigen, welcher in einem brauchbaren Zustande geblieben ist, festzustellen. Sie wird also nicht auf eine bestimmte Geldsumme, sondern vielmehr

mehr auf die vernichtete Quote des ganzen versicherten Gegenstandes gerichtet, mithin dadurch ausgesprochen, welcher verhältnißmäßige Theil des Werthes vernichtet worden.

Dabei dient die der Versicherung des Gebäudes zum Grunde liegende Angabe der Abschätzungskommission (§. 9.) zur Grundlage.

Uebrigens bleibt aber der Sozietätsdirektion die Führung des Beweises, daß das betreffende Gebäude einen geringeren, als den bei dessen Versicherung angenommenen Werth gehabt hat, vorbehalten, so daß, wenn sie solchen führt, die Sozietät nur auf Höhe des wirklichen Werthes verhaftet und der Beschädigte ihr die hiernach etwa bereits auf die Brandschadenvergütigung zu viel erhobene Summe zurückzugewähren verpflichtet ist.

§. 26.

Die Abschätzungskosten trägt die Sozietät.

§. 27.

12) Auszahlung der Brandschaden-Vergütigung.

Bei Totalschäden wird die ganze versicherte Summe vergütet, und auf die etwaigen Ueberbleibsel nichts in Abrechnung gebracht. Vielmehr werden letztere dem Eigenthümer zu den Kosten der Schuttaufräumung und Planiruug überlassen.

Bei Partialschäden erfolgt die Vergütigung in derselben Quote der Versicherungssumme, als von den versicherten Gebäudetheilen für abgebrannt oder vernichtet erachtet worden.

§. 28.

Die Brandschadenvergütigung wird für alle Beschädigung des versicherten Gebäudes durch Feuer geleistet, ohne daß die Art und der Grund der Entstehung des Feuers, er beruhe in höherer Macht, Zufall, Bosheit oder Muthwillen, oder in militairischen Zwecken im Kriege, oder Aufruhr, darin einen Unterschied macht.

Jedoch wird für Kriegsbrandschäden nur dann die Vergütigung gewährt, wenn die betreffenden Gebäude beim Ausbruch des Krieges bereits seit mindestens Einem Jahre bei der Sozietät versichert waren, oder erst innerhalb des letzten Jahres errichtet worden und anderwärts noch nicht versichert gewesen sind.

§. 29.

Wenn das Feuer von dem Versicherten selbst vorsätzlich verursacht, oder mit seinem Wissen und Willen oder auf sein Geheiß von einem Dritten angelegt wird, so fällt die Verbindlichkeit der Sozietät zur Zahlung der Brandschadenvergütigung fort.

Wegen bloßen Verdachts, daß der Versicherte das Feuer vorsätzlich verursacht habe, darf diese Zahlung nur dann vorenthalten werden, wenn der Verdacht so dringend ist, daß auf den Grund desselben die Anklage erhoben worden ist.

Wird in diesem Falle der Versicherte freigesprochen, so muß die Zahlung der Brandvergütigung erfolgen, im Falle seiner Verurtheilung aber ist die Sozietät dem Versicherten gegenüber dazu nicht verpflichtet, sondern nur zu der im §. 5. angegebenen Schadloshaltung der Hypothekengläubiger.

§. 30.

Ist der Brand entweder durch ein bloßes Versehen des Versicherten selbst, oder von seinem Ehegatten, seinen Kindern oder Enkeln, oder von seinem Gesinde oder Hausgenossen verursacht worden, so darf deshalb die Zahlung der Brandschadengelder von Seiten der Sozietät nicht verweigert oder vorenthalten werden. Der Sozietät bleibt aber in solchen Fällen der Civilanspruch auf Rückgewähr nach den allgemeinen Gesetzen insoweit vorbehalten, als dem Versicherten erstenfalls in seinen eigenen Handlungen, anderenfalls in der hausväterlichen Beaufsichtigung der vorgedachten Personen eine grobe Verschuldung zur Last fällt.

§. 31.

Ob und inwieweit sonst die Sozietät von einem Dritten, welcher den Ausbruch des Feuers verschuldet hat, Entschädigung beanspruchen könne, wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt. Alle Rechte und Ansprüche auf Schadenersatz aber, welche dem Versicherten selbst gegen einen Dritten zustehen möchten, muß er bis zum Betrage der von der Sozietät geleisteten Brandschadenvergütigung in Folge der Versicherung an die Sozietät abtreten.

§. 32.

Beschädigungen der Gebäude, welche durch den Blitz, wenn solcher nicht gezündet, sondern blos zertrümmert hat, hervorgebracht worden, vergütet die Sozietät, wenn der Blitz das Gebäude unmittelbar getroffen hat und die unmittelbare Ursache der Beschädigung gewesen ist.

Schäden aber, welche durch Pulver- oder andere Explosionen, durch Erdbeben oder ähnliche Naturereignisse verursacht sind, werden nur dann vergütet, wenn ein solches Ereigniß Feuer veranlaßt hat und die Schäden selbst also Brandschäden sind. Doch sind auch in diesem Falle die durch Dampfkessel-Explosionen herbeigeführten Schäden von der Vergütigung ausgeschlossen.

§. 33.

Wird ein versichertes Gebäude, mag dasselbe vom Feuer ergriffen sein oder nicht, durch die Löschung oder Behufs der Löschung oder Hemmung des Feuers beschädigt oder niedergerissen, und ist dies, sowie daß die Beschädigung für diesen Zweck nützlich oder nothwendig gewesen, von der Ortspolizeibehörde bescheinigt, und die Richtigkeit dieser Angabe von der Direktion anerkannt, so soll dem Besitzer desselben von der Sozietät der erweisliche Schaden nach Verhältniß der Versicherungssumme ersetzt werden.

§. 34.

Die Auszahlung der Vergütigungsgelder erfolgt in zwei Hälften. Die erste Hälfte wird spätestens zwei Monate nach stattgehabtem Brandschaden, die zweite Hälfte aber dann gezahlt, wenn die vollständige Verwendung der ersten Hälfte zum Bau durch ein Attest des Bezirkskommissars von dem Brandverunglückten nachgewiesen ist.

§. 35.

Die Zahlung geschieht an den Versicherten, und darunter ist allemal der Eigenthümer des versicherten Gebäudes zu verstehen, dergestalt, daß in dem Falle, wenn das Eigenthum des Grundstücks, worauf das versicherte Gebäude steht oder gestanden hat, durch Veräußerung, Vererbung u. s. w. auf einen Andern übergeht, damit zugleich alle aus dem Versicherungsvertrage entspringenden Rechte nebst den gegenüberstehenden Pflichten für übertragen erachtet werden.

§. 36.

Durch einen Partialschaden wird die Fortdauer des Versicherungsvertrages nicht unterbrochen. Durch einen Totalbrand dagegen wird der Versicherungsvertrag in Bezug auf das total abgebrannte, oder zur Hemmung des Feuers niedergerissene Gebäude aufgehoben, und der Versicherte ist nur noch zur Fortentrichtung der Beiträge für das laufende Halbjahr verbunden.

13) Folge des Brandunglücks in Bezug auf die Fortdauer des Versicherungs-Vertrages und auf die Wiederherstellung des Gebäudes.

§. 37.

Die Brandvergütigung ist von dem Brandverunglückten lediglich zum Bau zu verwenden, dergestalt, daß er die zweite Hälfte der Brandvergütigung nicht eher gezahlt erhält, bis er die vollständige Verwendung der ersten Hälfte zum Bau nachgewiesen hat. Er ist jedoch weder verpflichtet, dieselben Gebäude, noch die Gebäude an derselben Stelle zu errichten. Zum Bau eines Gebäudes auf einem anderen Grundstücke, als zu welchem das abgebrannte Gebäude gehörte, darf er die Brandvergütigung jedoch nur mit Genehmigung der Sozietäts-Direktion und nur dann verwenden, wenn die Hypothekengläubiger ihre schriftliche Einwilligung dazu geben. Der Brandbeschädigte muß den Nachweis der Verwendung der ersten Hälfte der Brandvergütigung zum Bau binnen Jahresfrist, von der Zeit der Empfangnahme ab, führen, widrigenfalls er zur Erstattung derselben verpflichtet ist. Die Direktion kann ihm eine längere Frist nur dann gewähren, wenn entweder keine Hypothekengläubiger vorhanden sind, oder diese einwilligen. In beiden Fällen kann sie auch ausnahmsweise gegen Verzicht des Brandbeschädigten auf die zweite Hälfte ihn von der Rückzahlung der ersten Hälfte entbinden.

§. 38.

Die Verwaltung der Feuersozietät steht, unter der Oberaufsicht des Staats,

14) Beamte der Sozietät.

Staats, den Landständen des Preußischen Markgrafthums Oberlausitz zu, welche zugleich für die sichere und reglementsmäßige Verwaltung der Feuersozietäts-Kasse Garantie leisten. Zur Führung der Geschäfte wird eine Feuersozietäts-Direktion in Görlitz gebildet.

Die Buch-, Kassen- und Rechnungsführung wird unter Leitung der Direktion dem Landsteueramte daselbst übertragen.

Die Instruktionen ertheilt der Kommunallandtag, welcher auch den Verwaltungskosten-Etat und die jährlich zu legende Feuersozietäts-Rechnung feststellt. Die Resultate der Rechnung werden zur Kenntniß der Interessenten gebracht.

§. 39.

Die Feuersozietäts-Direktion besteht aus dem Landesältesten der Preußischen Oberlausitz als ständigem Vorsitzenden und aus vier Mitgliedern, welche nebst vier Stellvertretern für dieselben von dem Kommunallandtage gewählt werden.

Der Landesälteste setzt die Beschlüsse der Direktion in Vollzug und ist als solcher zur Vertretung der Sozietät bei den Behörden und gegen dritte Personen legitimirt.

§. 40.

Die von dem Landtag festzustellenden Kautionen der Beamten werden an die Landsteuerkasse gezahlt, dienen aber zugleich zur Sicherung der Feuersozietäts-Kasse.

§. 41.

Zur Besorgung der kommissarischen Geschäfte werden durch die Direktion für jeden Kreis ein oder mehrere Kommissarien und Stellvertreter für dieselben bestellt, welchen die Direktion ihre Aufträge ertheilt und deren Remuneration sie feststellt.

§. 42.

15) Geschäftsgang.

Wer der Sozietät mit dem nächstbevorstehenden Eintrittstermine als neuer Interessent beitreten oder die Versicherungssumme verändern will, muß die diesfällige Deklaration nach den von der Sozietät unentgeltlich zu ertheilenden Formularen in drei Exemplaren bei dem Bezirkskommissarius spätestens bis zum 1. Mai oder 1. November, und wenn er ganz ausscheiden will, die Anzeige davon bei der Direktion spätestens bis zum 1. Juni oder 1. Dezember einreichen, widrigenfalls, wenn das Geschäft mit Inbegriff der etwa nöthigen Berichtigung der Abschätzung und Klassifizirung vor Eintritt des nächsten Aufnahmetermins nicht gänzlich abgeschlossen sein kann, er sich gefallen lassen muß, daß die Versicherung erst später beginnt, beziehungsweise mit dem nächstfolgenden Halbjahr aufhört.

§. 43.

Alle Zahlungen, ohne Unterschied, werden von der Feuersozietäts-Kasse direkt geleistet.

Bei

Bei Brandvergütigungen ist, außer der von der Direktion ertheilten Anweisung, eine vom Bezirkskommissar in Betreff der Legitimation und der Unterschrift des Empfängers zu beglaubigende Quittung einzureichen.

§. 44.

Beschwerden über das Verfahren der Rezepturen oder der Bezirkskommissarien und anderer Geschäftsführer der Sozietät sind zunächst bei der Direktion und schließlich beim Kommunallandtage, Beschwerden über das Verfahren der Direktion aber zuvörderst bei dem Kommunallandtage und in höherer Instanz durch den Oberpräsidenten der Provinz Schlesien bei dem Ministerium des Innern anzubringen. 16) Verfahren in Beschwerde- und Streitfällen.

§. 45.

Bei Streitigkeiten zwischen der Sozietät und einem Mitgliede findet entweder der Rekurs oder der ordentliche Weg Rechtens statt. Der Weg Rechtens ist nur zulässig, wenn der Streit sich auf die Frage bezieht, ob der (angebliche) Theilnehmer rücksichtlich eines ihn betroffenen Brandschadens überhaupt als zur Sozietät gehörig zu betrachten, oder ihm überhaupt eine Brandschadenvergütigung zu versagen ist oder nicht. Der Rekurs ist bei allen Streitigkeiten verstattet. Ist in einem Falle, wo der Rechtsweg zulässig, von dem Betheiligten einmal der Weg des Rekurses gewählt, so findet der Rechtsweg nicht mehr statt.

§. 46.

Der Rekurs geht zunächst an den Oberpräsidenten der Provinz Schlesien und dann an das Ministerium des Innern, dessen Entscheidung auf diesem Wege die endliche und rechtskräftige ist. Der Rekurs muß binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen, vom Tage der Insinuation der dem betheiligten Interessenten vollständig bekannt zu machenden bezüglichen Festsetzungsverfügung der Direktion beziehungsweise der Entscheidung des Oberpräsidenten, eingelegt werden. Die Berufung auf den Weg Rechtens ist binnen einer gleichen Frist anzubringen.

Wo der Weg Rechtens zulässig und von dem Interessenten gewählt worden ist, muß die Klage innerhalb sechs Monaten nach dem Ablaufe obiger Präklusivfrist bei dem zuständigen Gerichte angebracht werden, widrigenfalls die Festsetzungsverfügung der Sozietätsdirektion in Rechtskraft übergeht.

§. 47.

Spritzen, welche verbrennen, oder beim Feuer durch Einsturz zertrümmert werden, vergütet die Sozietät, insofern sie bei der Löschung des Brandes thätig gewesen sind, auf Grund eines darüber von der Polizeibehörde des Orts des Brandes ausgestellten Attestes, nach ihrem erweislichen Werthe. 17) Prämien und Entschädigungen.

§. 48.

Für die erste, zu einem die Sozietät betreffenden Feuer herbeigeeilte, auswär-

wärtige Spritze zahlt die Sozietät als Prämie fünf Thaler, für die zweite zwei Thaler.

Die Spritze muß jedoch brauchbar gewesen und dies glaubhaft bescheinigt sein.

Für ganz außergewöhnliche Lösch-Hülfsleistungen gewährt die Sozietät Prämien bis zum Betrage von fünfundzwanzig Thalern.

§. 49.

Endlich ertheilt die Sozietät demjenigen, welcher den Anstifter eines an einem bei ihr versicherten Gebäude stattgefundenen Brandes unter Angabe solcher Thatsachen und solcher Beweismittel anzeigt, daß derselbe in Folge dessen wegen Brandstiftung verurtheilt wird, eine Prämie von funfzig bis Einhundert Thalern.

§. 50.

18) Vorübergehende Bestimmungen.

Der Zeitpunkt, mit welchem die vorstehenden Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements in Kraft treten, wird nach Beendigung der dazu nöthigen Vorarbeiten auf den gutachtlichen Antrag der Direktion von dem Oberpräsidenten festgesetzt und ist von letzterem mindestens acht Wochen vorher durch das Amtsblatt der Bezirksregierung bekannt zu machen.

§. 51.

Die bisherigen, in den Katastern eingetragenen Versicherungen bleiben in voller Wirksamkeit unter denjenigen Aenderungen, welche aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements hervorgehen.

§. 52.

19) Mobiliar-Versicherung.

Die Feuersozietät erhält das Recht, vom 1. Januar 1864. anfangend, bewegliche Sachen aller Art innerhalb des Sozietätsbezirks nach den Bestimmungen des vorstehenden Reglements, soweit solche nicht ausschließlich auf Gebäude anwendbar sind, zu versichern.

§. 53.

Die der Sozietät für die Gebäudeversicherung zustehende Portofreiheit, sowie die Befugniß zur exekutivischen Einziehung der Beiträge finden auf die Mobiliarversicherung keine Anwendung.

§. 54.

Die Verwaltung dieses Geschäftszweiges erfolgt unter Beobachtung des Gesetzes vom 8. Mai 1837. über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen durch die Sozietätsdirektion und die von ihr in dem Sozietätsbezirke nach Bedarf anzustellenden Geschäftsführer.

Ein Recht auf die Mitwirkung der Staats- und Gemeindebeamten findet nicht statt.

§. 55.

§. 55.

Anträge auf Mobiliarversicherung werden auf den von der Direktion vorgeschriebenen Formularen zwiefach ausgefertigt. Sie sind demnächst der Ortspolizeibehörde einzureichen, von dieser gemäß §. 14. des Gesetzes vom 8. Mai 1837. zu prüfen und, wenn in polizeilicher Hinsicht keine Bedenken entgegenstehen, in einem bescheinigten Exemplare dem betreffenden Geschäftsführer, beziehungsweise der Direktion portopflichtig zuzustellen.

§. 56.

Ueber die Annahme oder Ablehnung der Versicherungen bestimmt die Direktion lediglich nach eigenem Ermessen.

Die Dauer der Versicherungszeit bleibt der freiwilligen Uebereinkunft zwischen der Direktion und dem Versicherungssuchenden überlassen.

§. 57.

Die Versicherung tritt in Kraft, sobald ihre Genehmigung Seitens der Direktion, sowie die Erstattung der Porto- und Stempelkosten und die Sicherstellung der Sozietät wegen der zu entrichtenden Beiträge durch Erlegung eines halbjährigen Normalbeitrages als Kaution Seitens des Versicherungsnehmenden erfolgt sind.

Bei schon bestehenden Versicherungen hören die Verpflichtungen der Sozietät gegen den Versicherten mit dem Augenblicke auf, wo derselbe mit der Zahlung des jedesmaligen Beitrags im Rückstande bleibt.

§. 58.

Als Beiträge werden für die Mobiliarversicherung im Allgemeinen dieselben Sätze erhoben, welche für die Gebäude zu entrichten sind, in denen sich die versicherten Sachen befinden; werden letztere nicht in Gebäuden aufbewahrt, so müssen dafür in der Regel die Beiträge der dritten Gebäudeklasse entrichtet werden (§§. 13. und 15.). Doch ist die Direktion an diese Sätze nicht gebunden, sondern kann über das Maaß derselben mit den Versicherungssuchenden ein Uebereinkommen treffen.

Im Besonderen ist die Direktion befugt, die für einzelne Gattungen von beweglichen Sachen nothwendigen Abweichungen, unter Genehmigung des Kommunallandtages, sowie in Dringlichkeitsfällen der ständischen Direktorial-Deputation oder der ständischen größeren Ausschußversammlung, zu bestimmen.

§. 59.

Wird eine Anzeige, welche nach den Versicherungsbedingungen die Aenderung der Versicherung zur Folge haben muß, von dem Versicherten unterlassen, so hat derselbe im Fall eines Brandes keinen Anspruch auf Entschädigung, es sei denn, daß er sich nachträglich mit der Direktion über eine anderweite Feststellung der Versicherung vereinbart hat.

 §. 60.

§. 60.

Außer der Vergütigung von Brand- und Blitzschaden, wie solche für Gebäude gewährt wird, leistet die Sozietät auch den Ersatz desjenigen Schadens, der durch erwiesen nothwendiges Ausräumen, durch Beschädigung, Vernichtung und das Abhandenkommen versicherter Gegenstände während des Brandes verursacht wird.

§. 61.

Im Falle eines Brandes wird die Entschädigung, welche die Direktion im Wege freier Vereinbarung festzustellen befugt ist, nachdem letzteres endgültig erfolgt, innerhalb eines Monats an den Versicherten oder dessen legitimirte Rechtsnachfolger in einer Summe ausgezahlt.

Eine Verzinsung derselben findet vor Ablauf dieses Zeitpunktes nicht statt.

§. 62.

Außer mit dem verabredeten Zeitpunkte erlischt jede Versicherung, ohne daß es einer Kündigung bedarf, von selbst, sobald darauf funfzig Prozent der Versicherungssumme oder mehr von der Sozietät vergütet worden sind. Versicherungsbeiträge erstattet die Sozietät demnächst nur in soweit, als solche über das Halbjahr, in welchem die Versicherung erloschen ist, hinaus gezahlt worden und nicht zur Deckung etwa nachzuzahlender Beiträge erforderlich sind.

§. 63.

Die sonstigen näheren Bedingungen, unter welchen die Versicherung zu gewähren ist, werden auf Vorschlag der Direktion durch den Kommunallandtag, oder, in dessen verfassungsmäßiger Vertretung, durch die ständische größere Ausschußversammlung mit Genehmigung des Oberpräsidenten festgesetzt und auf Kosten der Sozietät durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz und durch die Kreisblätter der Oberlausitz bekannt gemacht.

§. 64.

Die zur Ausführung vorstehender Bestimmungen nothwendigen geschäftlichen Instruktionen werden von der Direktion erlassen.

§. 65.

20) Schluß-Bestimmung.

Vom Kommunallandtage beschlossene Abänderungen des vorstehenden Reglements bedürfen, soweit sie die Geschäftsordnung betreffen, nur der Genehmigung des Oberpräsidenten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).